

## Waffenrecht allgemein

Generell gilt in "zivilisierten" Gegenden (Mittelreich, Liebliches Feld, Aranien) meist reichs- oder zumindest provinzwweit ein einheitliches Waffenrecht.

Während der Codex Raulis im "Alten Reich", dem Lieblichen Feld, ursprünglich wegen der Angst der siegreichen Garethern vor einem Aufstand, für diese Lande ein bis heute noch geltendes strengeres Waffengesetz vorschrieb, gelten im "Neuen Reich", weniger strenge Regelungen.

Diese unterschiedliche Regelung hat, wenn man so will, heute eine neue Logik, da das zweifellos zivilisiertere Horasreich weniger auf wehrfähige Bürger angewiesen ist, da seine Bürger zu Großteilen in Städten und größeren Dörfern leben, wo wilde Tiere und räuberisches Gesindel fern ist und sowieso andere Regeln gelten, während im weitläufigen Mittelreich die Mehrzahl der Bürger in kleinen Dörfern oder gar auf freien Höfen fernab der bewaffneten Staatsmacht lebt.

Im Waffenrecht wird nicht nur in **verschiedene Waffengattungen** unterschieden (Werkzeug, Waffe, privilegierte Waffe, Kriegsgerät, Meuchlerwaffen), sondern das Recht unterscheidet auch in **Besitz und Tragen** einer Waffe.

Dabei kommen bei eingeschränktem Recht eine Waffe zu tragen sogenannte **Friedensknoten** oder -Schleifen zum Einsatz, die meist den Griff der Waffe mit der Scheide oder dem Gürtel des Trägers verbindet und so das Ziehen der Waffe zumindest stark behindert wenn nicht ganz verhindert. Neben diesem Festbinden ist auch das Umwickeln der Klinge oder des Blatts üblich. Das Recht Waffen zu tragen wird meist bei festlichen Veranstaltungen (Empfänge, Kongresse, Hoftage, Audienzen etc.) eingeschränkt. Außerdem wird es manches mal als feine Abstufung der Etikette eingesetzt, wenn ein Besucher für potentiell unzuverlässig gehalten wird und man ihn durch eine Entwaffnung nicht völlig vor den Kopf stoßen will.

Ein weiterer Punkt im Waffenrecht ist der **Waffenhandel**. Ein Waffenschmied benötigt zunächst einmal die Erlaubnis seines Lehnsherrn, Waffen schmieden zu dürfen, was meist über eine Gildenzugehörigkeit geregelt wird. Daneben benötigt er ebenso wie ein Waffenhändler noch einen Dispens Waffen verkaufen zu dürfen. Auf diese Weise hat ein Landesherr theoretisch stets einen Überblick über die Produktion und den Besitz von Waffen. Selbstverständlich ist an diesen Dispens die Verpflichtung gebunden Waffen nur an Befugte abzugeben.

Schließlich ist im Waffenrecht auch ein **Versammlungsverbot** für die einfachen Untertanen (Unfreie, Freie, Bürger) enthalten, das nicht nur einen Aufstand des Pöbels gegen die praisosgefällige Ordnung verhindern, sondern auch das Ansammeln von Bewaffneten durch einen Adligen verhindern soll. Lehnsherren dürfen ihre Vasallen und Freien zur Abwehr von Gefahr zu den Waffen rufen, seit Kaiser Alriks Zeiten (330 v. Hal) bedarf das Sammeln von mehr als 20 "lehnsfremder" Bewaffneten eines Dispens seitens des Lehnsherrn.

**Itzo möge jedoch dem Edelmanne erlaubet seyn eine Klinge nur von reynem Stahle, dem Bürger von Stände jedoch ein Stab oder Kbüttel von Holtze, nicht aber solch Stangen, allwo trögen eyne Klinge an eynem Ende.**

*Aus dem Codex Raulis Bd. 4  
Kriegswesen und Bütteltum, Kaiser  
Raul 979 v. Hal)*

# Allgemeines Waffenrecht für das Neue Reich und Horasiat

## Einfache Untertane

Das allgemeine Waffenrecht untersagt **Unfreien** das Tragen von Waffen prinzipiell, denn für ihre Sicherheit ist schließlich ihr Schutzherr zuständig. Diese Regelung gilt eigentlich für ganz Aventurien. Unfreie dürfen nicht zum Kriegsdienst eingezogen werden, eine Regel, die nur durch einen hochkirchlichen Aufruf, dass jeder Bürger nicht nur das Reich, sondern auch jeder Gläubige seine Seele verteidigen müsse, aufgehoben werden kann. Aus der jüngsten Vergangenheit ist hier der Fall Tobriens bekannt, wo der Lichtbote selbst diesen Aufruf verkündete. So wurde für Tobrien das Kriegsrecht ausgerufen und alle Bürger, egal ob Unfrei oder Frei, des Herzogtums zu den Waffen gerufen. Sollten Unfreie nicht als solche zu erkennen sein (ein freier Moha oder Goblin würde im Zweifelsfall immer als Unfrei eingeordnet) dürfen sie Waffen tragen.

Im Horasreich gilt für **Freie**, dass sie als Waffe nur einen Dolch tragen dürfen. Dem gegenüber genießt im Mittelreich und im Bornland der Freie das Recht jede nicht-privilegierte Waffe zu tragen, sofern es sich nicht um ein Kriegsgerät oder gar eine Meuchlerwaffe handelt. Das heißt, dass hier den Freien nur die privilegierten Waffen der Geweihten und Krieger - wie z.B. Sonnenzepter, Rondrakamm und in der Regel auch der Zweihänder - sowie als Kriegsgerät zählende Waffen - neben Arbalone und repetierfähigen Armbrustvarianten praktisch alle Waffen des schweren Fußvolkes (Siehe S. 32ff AA) – und selbstverständlich die diversen Trick- und Meuchlerwaffen verboten sind.

Bestimme **Berufsgruppen** (z.B. Jäger, Bauern und Holzfäller) dürfen, unabhängig ob sie Freie oder Unfreie sind, allerdings gilt diese Regelung nur für ihren Arbeitsweg. Auch ein Holzfäller darf seine Axt nicht in die Burg des Herrn Grafen schleppen, wenn er nicht begründen kann, wozu er sie dort benötigt. Freie Reisende dieser Berufsgruppen sind extrem selten und werden daher schnell Schwierigkeiten mit dem Gesetz bekommen.

Die "Waffen des Bürgertums", wie sie das Aventurische Arsenal bezeichnet, ist eher eine Liste der üblichen Bürgerwaffen, denn eine korrekte juristische Bezeichnung. Als **Bürger** werden freie Stadtbewohner bezeichnet, die entweder einen freien Beruf ausüben, selbstständig sind oder einen höheren Rang in einer Gilde einnehmen. Außerhalb ihrer Stadt gelten für sie die Regeln eines Freien, innerhalb der Stadt jedoch genießen sie zusätzliche Privilegien, die sich von Stadt zu Stadt unterscheiden.

Gemäß Lex Zwergia dürfen **Zwerge** ihre persönliche Waffe im Mittelreich mit sich führen und müssen dafür auch keinen Waffenzoll oder ähnliches an einer Grenze zahlen, für **Elfen** gilt ähnliches gemäß des Tralloper Vertrags zusätzlich auch im Horasiat.

Das heißt die beiden dürfen in der Regel eine Axt bzw. einen Bogen bei sich tragen, für sie gelten die Einschränkungen was die Herstellung von Waffen angeht nicht.

## Privilegierte

**Privilegierte** Geweihte, Ordenskrieger der anerkannten Kirchen sowie Krieger (mit Kriegerbrief) haben das Recht ihre Wehr und Waffen mit sich zu führen. Einzige Einschränkung sind auch hier in der Regel Kriegs- und Meuchlerwaffen, für die es eines besonderen Dispens' bedarf. Gerade die Privilegierten sind es übrigens auch, die besonders scharf auf die Einhaltung ihrer Privilegien achten und damit dem wandernden Abenteurer mit zweifelhaften Rechten das Leben schwer machen. Natürlich liegt ein Grund dafür darin, dass es ihr persönliches Interesse ist, das eigene Privileg zu schützen und dessen Wert zu erhalten. Außerdem ist es aber auch Pflicht der Privilegierten für die Autorität der Gesetze und damit für die zwölfgöttliche Ordnung einzutreten. Im Gegensatz zu einem kleinen Gardisten, der diese Pflicht ebenfalls besitzt, haben sie aber sowohl die grundlegenden

### TOBRISCHES KRIEGSRECHT

JEDER TOBRISCHE BÜRGER, NACH VOLLENDUNG DES 14. UND VOR VOLLENDUNG DES 50. LEBENSJAHRES, HAT SICH UMGEHEND BEI SEINEM LEHNSHERRN ZU MELDEN, UM DEN WAFFENDIENST IN EINEM DER LANDWEHRBANNER ANZUTRETEN! AUSGENOMMEN HIERVON SEIEN KINDER, GREISE UND VERSEHRTE, SOWIE DIE DIENER DER ZWÖLFTE. JEDER, DER DIESER PFLICHT GEGENÜBER SEINEM HERREN NICHT NACHKOMMT, SOLL, WENN MAN SEINER HABHAFT WIRD, WEGEN FEIGHEIT VOR DEM FEINDE AM HALSE AUFGEKNÜPFT WERDEN, BIS DER TOD IN EREILT! DER LANDESHERR HAT FÜR DIE EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG DIESER ANORDNUNG ZU SORGEN! KINDER, GREISE UND VERSEHRTE, SOWIE DIE DIENER DER ZWÖLFTE."

Kenntnisse über Waffen und Waffenrecht, um den Verstoß sicher zu erkennen als auch die standesgemäße Autorität, einen Verstoß zu ahnden.

Eine besondere Gruppe der Privilegierten ist die junge Profession der **Schwertgesellen**. Da meist bürgerlicher oder adeliger Herkunft stellt sich ihnen das prinzipielle Problem Waffenrecht zunächst gar nicht. Rechtlich gesehen besitzen sie einen Siegelring, der ihnen das Tragen von Waffen erlauben soll und sowohl im Mittelreich als auch im Horasiat offiziell anerkannt ist. Der Siegelring gilt als Gesellenbrief, wobei der Lehrmeister ähnlich wie beim Kriegerbrief zumindest theoretisch für die Rechtschaffenheit seines Abgängers bürgt. Doch hat sich dieses Privileg vieler Orts noch nicht herumgesprochen oder es wird schlicht nicht anerkannt, so dass es sich oft empfiehlt eher auf den eigenen Stand als Bürger oder Adelige zu pochen. Ganz besonders gilt das in Regionen mit einer starken Stellung der Honoren innerhalb der Rondrakirche oder aber in Regionen mit einem starken Rittertum (Arivor, Donnerbach, Weiden, Greifenfurt, Nostria, Andergast, Bornland). Dort wird klar zwischen ehrenhaften Krieger/Rittern einerseits und Söldnern, Schwertgesellen andererseits getrennt. Der Schwertgeselle wird hier als ein Krieger zweiter Klasse gesehen und seine Privilegien nicht anerkannt. Darüber hinaus werden offensichtlich fremde Schwertgesellen meist strengeren Regeln unterworfen, so dass ein Al-Halan-Schwertgeselle im Mittel- oder Horasreich auf weniger Toleranz seitens der Obrigkeit stoßen dürfte, wie seine Adersin-Kollegen in Garetien.

Zu den Privilegierten gehört weiter selbstverständlich auch der **Adel**, der nicht nur das Recht hat eine Waffe seiner Wahl (im Rahmen der Einschränkungen eines Privilegierten) zu tragen, sondern als Lehnsherr darüber hinaus auch noch das Recht besitzt dieses Waffenrecht auf seine Vasallen, Untertanen und Untergebene zu übertragen. Diese Lehnkette das Waffenrecht auf Untergebene zu übergeben, lässt sich bis hoch zum Kaiser zurück verfolgen und ist damit grundlegende Logik des Waffenrechts.

Eine besondere Gattung der Privilegierten sind die **Gildenmagier**. Prinzipiell ist es ihnen unmöglich gegen die üblichen Waffengesetze zu verstoßen, da sie geschützt durch den Codex Albyricus außerhalb des üblichen Rechtraumes stehen. Allerdings gibt es eben mit diesem Codex ein äußerst genau formuliertes Gildenrecht, welches ihnen praktisch alle Klingen- und Hieb Waffen verbietet. In jüngster Zeit etwas legerer gehandhabt dürfen Gildenmagier heute Stockdegen, Magierrapier und Runaskraja tragen, ohne sich vor einem Gildengericht verantworten zu müssen.

## Die bewaffneten Berufe

Für **Soldaten** (hier fallen letztlich auch die Gardisten und andere "Staatsbedienstete" darunter) gilt, dass sie zunächst einmal kein besonderes Recht jenseits ihres Standes haben eine Waffe zu tragen. Soldaten tragen natürlich im Dienst ihre Waffe, und dürfen dann selbstverständlich auch Kriegsgerät tragen. "Im Dienst" heißt in aller Regel bei seiner Einheit bzw. in der Nähe ihres Quartiers, sobald er diesen Raum verlässt verliert er das Recht eine Waffe zu tragen und benötigt eine besondere Erlaubnis, einen Dispens, welcher in seinen Marschpapieren festgehalten ist. D.h. ein albernischer Pikenier mit seiner als Kriegsgerät zählenden Pike, der sich in Weiden aufhält und dort kontrolliert wird, bekommt ein Problem wenn er a) keine Marschpapiere mit sich führt, die seinen Aufenthalt samt Waffe erklären oder b) seine Einheit nicht in der Nähe ist, um dort seine Geschichte zu überprüfen. Kann er diese beiden Punkte nicht zufriedenstellend klären, dürfte er wegen Fahnenflucht und/oder wegen eines Verstoßes gegen das Waffenrecht dran sein. Selbstverständlich heißt "im Dienst" auch nur während er tatsächlich arbeitet, nicht also wenn der Gardist auf dem nach Hause weg ist, denn dafür soll es Waffenkammern in den Kasernen und Wachen geben.

**Söldner** besitzen ebenfalls kein prinzipielles Waffenrecht, außer dem, das sich durch seinen Stand schon herleiten lässt. Sie erhalten nur einen Dispens, der in der Regel nicht auf die einzelne Söldnerin ausgestellt ist, sondern für ihr Fähnlein bzw. Einheit insgesamt gilt. Auch hier gilt wieder, dass ein Söldner nur "im Dienst" eine Waffe tragen darf, wobei hier unter Waffe auch ein Kriegsgerät fallen kann, eine privilegierte Waffe jedoch weiter verboten bleibt. Ein freier Söldner, der ohne Kompanie herum zieht, wird meist besonders überwacht und schikaniert, werden doch die schlimmsten Vermutungen über seine Vergangenheit und den Grund seiner einsamen Wanderung abseits einer Söldnertruppe angenommen. Hilfreich kann dann ein Geleitbrief eines früheren Auftraggebers oder Hauptmanns sein, der ihm einen guten Leumund ausstellt, und so die Obrigkeit von der Rechtschaffenheit des Söldners vielleicht überzeugen mag. Ansonsten benötigt er einen angesehenen Bürgen, der die Verantwortung für ihn übernimmt.

## **Waffenrecht in der Praxis**

Natürlich kann ein Held sich für einen Soldaten ausgeben und Marschpapiere fälschen oder sich als Graf gebärden, um so das Recht Waffen zu tragen vorzugaukeln. Hierzu sollte man aber die Regeln des Sozialstatus berücksichtigen und gegebenenfalls entsprechende Talentproben einfordern (Überreden, Schauspielern, Sich verkleiden) siehe AH S. 12f). Umgekehrt gilt dies aber ebenso: Auch ein hochdekoriertes Veteran der Trollpforten und Mitglied des Hochadels kann bei einem Gardisten zunächst Ärger bekommen, wenn er nach der letzten Drachenjagd mit mehr Verbänden als Kleidung, ungewaschen und unrasiert mit einem "gefundenen" Sonnenzepter in der Hand, sich auf sein Waffenrecht verlässt. Die Wahrscheinlichkeit, dass seine Geschichte geprüft wird und ihm nichts weiter geschieht ist zwar hoch, aufgehalten wird er dennoch.

Die Handhabung des Waffenrechts liegt in der lehnherrschaftlichen Gewalt, der Lehnsherr ist dafür verantwortlich wie genau und umfangreich das Waffenrecht eingehalten wird bzw. er erlässt auch zusätzliche Gebote dazu und instruiert seine Büttel. In der Regel gilt, dass in "zivilisierten" Gegenden, also Gegenden in denen weniger Gefahr von Wegelagerern und wilden Tieren droht, das Tragen von Waffen strenger überwacht wird, während in Gegenden in denen das Schwert für Reisende überlebensnotwendig ist solche Verbote vielleicht zwar existieren, ein Verstoß aber meist nicht geahndet wird. Außerhalb von Städten sind die geltenden Gesetze ohnehin nur schwer zu überwachen.

Da die meisten Gardisten, die das Waffenrecht prüfen wenig über die Paragraphen und Waffengattungen wissen, wird hier nach Klingenslänge (im Vergleich zur eigenen Waffe oder dem Arm) oder vermutetem Schaden der Waffe vorgegangen. (letzteres wird über Trefferpunkte geregelt, so dass alles über 1W+1 TP als Waffe und alles über 1W+4 als Kriegsgerät gilt).

## **Die Ausnahmen der Regel**

Neben diesem allgemeinen Waffenrecht existieren aber noch zahlreiche weitere Waffenverbote und Gebote, die auf eine einzelne Stadt oder einzelne Herrschaftsterritorien beschränkt sind. Diese Ausnahmen entstammen meist diversen Privilegien, die die Städte ihren jeweiligen Herrscherhäusern und Landesherren abringen konnten. Gerade die (Handwerks-) Gilden haben ihr Recht meist nur innerhalb einer Stadt und selten weiter als die Provinzgrenze, so dass für die Gildenmitglieder überall verschiedene Rechte gelten. Ohne einen reichhaltigen Erfahrungsschatz bzw. einen ortskundigen Führer oder nur grundlegende Kenntnisse der Juristerei (TaW Rechtskunde <4) ist man dem Glück, der Gnade oder der Willkür seitens der Garde und der Obrigkeit ausgeliefert.

So gilt z.B. in Uhdenberg das Gesetz, dass jeder in der Öffentlichkeit eine Waffe zu tragen hat, während in anderen Regionen und Städten die Waffen am Stadttor eingesammelt werden. In der Kapitale des Mittelreichs z.B. werden am Angbarer Tor alle Waffen und teilweise Rüstungen von der Garde beschlagnahmt, so dass kaum ein Bewaffneter nach Alt-Gareth hinein gelangt. Bössartiger Nebeneffekt ist dort auch, dass eine Gebühr für die Verwahrung erhoben wird und nach zwei Tagen die beschlagnahmten Waren versteigert werden, wenn der Besitzer bis dahin nicht die Gebühr erneut bezahlt. Im Bornland gilt alles jenseits eines Dolches schon als Waffe und das Klängen tragen ist den Adeligen vorbehalten. Auf Maraskan ist der Schnitter ein gängiges Werkzeug der in Al'Anfa den Tempelgarden der Boronis vorbehalten ist. Beispiele dieser Art zeigen die Probleme des wandernden Abenteurers, die im Waffenrecht liegen können.

Weitere bekannten Regelungen vor allem in Städten sind die Erhebung von Waffenzoll (der sich dann zwischen 1-10 % des üblichen Neupreises bewegt), das verpflichtende Anbringen einer Friedensschleife, deren Verletzung eine kostspielige Strafe nach sich zieht oder die Koppelung der Waffenrechte an ein (oftmals kostspieliges) Bürgerrecht der Stadt. So kommt es, dass sich der normale Untertan in der ersten Stadt problemlos mit einem Schwert am Gürtel aufhalten kann, es in der nächsten Stadt wegen Verstoßes gegen das Waffenrecht wieder abgeknöpft bekommt und in der dritten Stadt dann eine Straf- und Schutzgebühr zahlen muss, weil er offenbar als Unbewaffneter nicht mal seine Freiheit zu verteidigen im Stande ist.

Außerdem sind durch die Bank in allen Städten des Mittelreich und des Horasiat bewaffnete Gruppen verboten. Ein Fernhändler mit entsprechend großer militärischen Bedeckung muss diese also meist vor der Stadtmauer zurücklassen, weswegen es nicht wundert, dass die meisten Überfälle auf Handelskarawanen nicht irgendwo in der Wildnis stattfinden, sondern im Gegenteil gerade in der scheinbaren Sicherheit der Stadtnähe auf dem kurzen Stück, dass das Opfer zwischen der Sicherheit der Stadt und dem Hinzustoßen seiner militärischen Begleitung zurück legen muss. Was als "bewaffnete Gruppe" betrachtet wird ist Auslegungssache und wird von Bestechungsgeldern, persönlichen Animositäten und Vorurteilen sowie der allgemeinen politischen Lage bestimmt. Während in gefährlichen Grenzregionen einheimische Kaufleute kaum belästigt werden, können novadische Karawanen in Almada schon wegen drei sie begleitenden Bewaffneten Ärger erwarten.

Der Feudalherr einer Stadt hat prinzipiell das Recht mit einer beliebigen Anzahl Krieglern die Stadt zu betreten, auch anderen Hochadeligen und hohen Privilegierten (mit weltlichem oder kirchlichem Amt) wird dies üblicherweise in angemessenem Rahmen gestattet. Auch kann es natürlich regional zu starken Unterschieden

kommen, je nachdem wie die politischen Beziehungen der jeweiligen Parteien gerade sind. Nordmärkischer Hochadel wird bei mancher albernischer Stadt z.Z. ohne prächtiges und bewaffnetes Gefolge auskommen müssen, während die tobrisch-weidener Beziehungen dahingegen keinerlei Einschränkungen kennen.

Ebenfalls von der allgemeinen Regel ausgenommen sind wichtige Veranstaltungen wie z.B. ein Hoftag, Reichskongress oder wichtige Treffen der Kirchen, da der jeweilige Gastgeber dazu eigene Regeln erlassen kann und meist auch wird.

Neben dem allgemeinen Waffenrecht gelten beim Gebrauch von Waffen auch noch die Regeln der Etikette. Es gilt vor allem in zivilisierten Gegenden als grob unhöflich sich waffenklirrend an einen Tisch im Gasthaus zu setzen. Daher gelten in den meisten Gasthäusern die Gebote der Gastfreundschaft, weswegen es ein Waffengestell in der Schankstube gibt in das der Reisende seine Waffe stellen mag, wenn er nicht in dem Gasthaus abgestiegen ist und seine Waffen auf seinem Zimmer hat. Dieses Gebot soll Traviats Frieden auf dem Gasthaus bewahren und heftige Auseinandersetzungen vermeiden.

Das Tragen einer Waffe ist bei gesellschaftlichen Anlässen (wozu auch schon das Schlendern eines Adligen über den Markt gehören kann) immer auch ein stillschweigendes Zeichen der gesellschaftlichen Position des Trägers. Denn nicht nur Wappen und Orden sagen etwas über ihren Besitzer aus, sondern auch das Aussehen ja sogar die bloße Existenz einer Waffe. Wird bei einem festlichen Opernball in Vinsalt an der Seite der Comtessa nicht nur ein hübscher Moha gesehen, sondern auch ein eleganter edel verzierter Stockdegen gesichtet, so "legt dies Zeugnis von der großen Schutzbedürftigkeit der hohen Dame ab". Wenn die Waffenstände vor den goldenen Toren des FestsaaIs am Hoftag schon üppig mit diversen Tötungswerkzeugen bestückt sind wird man dennoch noch manchen Dolch im Festsaal selbst finden. Denn wenn längere Klingen schon verboten sind, bleibt dem Adel oft noch als Standeszeichen das Tragen eines Dolches. Es ist ein Privileg das oftmals zu erheblicher diplomatischer Verstimmung führt. Die handwerkliche Ausführung der (Zier-) Dolche gilt vielen Adligen als Beleg für die Macht und des Reichtums seines Trägers, dies umso mehr wenn wie im Falle eines Hoftages die Unterschiede in der Kleidung wenig Aussagen über den Stand und Rang zulassen und nur noch die Nuancen in der Kostbarkeit eines Zierdolches darüber entscheiden, wer als Sieger aus einem solchen Duell der Pracht hervorgeht. So wundert es wenig, wenn schon der Materialwert eines solchen Zierdolches ein ausgewachsenes Langschwert materiell zu einem einfachen Küchenmesser werden lässt.

**"Mir deucht im kaiserlichen  
Arsenal gibt es Schwerter mit einer  
kürzeren Klinge, als die Eures  
Dolches, Comto..."**  
*Gehört auf dem Hofball zu Vinsalt*